

Richtlinien der Stadt Rottweil für die Vergabe des Wohnbaugrundstücks, Flurstück 369/20 für ein selbstgenutztes Eigenheim im Wohnbaugebiet „Eschle-Erweiterung“, Rottweil-Bühlingen

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Bei der Veräußerung von Bauplätzen bzw. Grundstücken **ohne Subventionierung** d.h. zum vollen Wert, gemäß § 92 Gemeindeordnung (GemO), handelt die Stadt privatrechtlich. Hier herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Im Wohnbaugebiet „Eschle-Erweiterung“ in Rottweil-Bühlingen steht das städtische Wohnbaugrundstück Flurstück 369/20 mit einer Größe von 626 m² zum Verkauf an einen privaten Bauplatzinteressenten mit Selbstbezug zur Verfügung.

Diese Bauplatzvergaberichtlinien setzen die Rahmenbedingungen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung der Vergabe des Grundstücks Flurstück 369/20 als selbstgenutztes Eigenheim.

Zur Sicherung einer möglichst gerechten Vergabe des Grundstücks Flurstück 369/20 hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil die nachfolgenden Richtlinien beschlossen.

§ 1

Gegenstand, Anwendungsbereich, Ziele

- (1) Die Bauplatzvergabe-Richtlinien regeln das Verfahren und die inhaltliche Ausgestaltung bezüglich der Vergabe des Baugrundstücks Flurstück 369/20 für ein privates Bauvorhaben als selbstgenutztes Eigenheim zur Einzelhausbebauung im Wohnbaugebiet „Eschle-Erweiterung“, Rottweil-Bühlingen.
- (2) Innerhalb dieses Rahmens entscheidet der Gemeinderat über die Vergabe des Baugrundstücks.
- (3) Unberührt bleibt auch das Recht der Stadt Rottweil, in begründeten Ausnahmefällen das Grundstück abweichend von dieser Richtlinie zu vergeben.
- (4) Ein Rechtsanspruch – gleich welcher Art – kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

§ 2

Vergabeverfahren

Nach der Beratung und Beschlussfassung der Bauplatz-Vergaberichtlinien für das Grundstück Flurstück 369/20 im Wohnbaugebiet „Eschle-Erweiterung“, Rottweil-Bühlingen sowie dem Gemeinderatsbeschluss für die Eröffnung des Vergabeverfahrens, wird das Grundstück Flst. 369/20 über die Plattform www.baupilot.com sowie auf der Homepage der Stadt Rottweil ausgeschrieben und in der Tagespresse bekannt gemacht.

1. Die Ausschreibung enthält folgende Angaben:

- Die Lage des Baugrundstücks (z.B. Bezeichnung des Baugebiets bzw. Bauabschnitts, Gewann)
- Die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen
- Die Bezeichnung der elektronischen Plattform, auf der die für die gebietsbezogene Vergabe zur Anwendung kommenden Vergaberichtlinien und die allgemein gültigen Verkaufsbedingungen eingesehen werden können
- Die Postanschrift der Stadt Rottweil für den Fall, dass vom Bewerber kein Zugriff auf eine elektronische Plattform möglich ist

2. Bis zur Eröffnung des Vergabeverfahrens können sich die Interessenten unter dem Link www.baupilot.com/Rottweil, online auf eine Interessentenliste eintragen oder der Stadt Rottweil das Interesse an einem Wohnbaugrundstück schriftlich (per Einschreiben) mitteilen.

Postanschrift:

Stadt Rottweil
Neues Rathaus
Bauen und Stadtentwicklung
Abteilung Liegenschaften
Bruderschaftsgasse 4
78628 Rottweil

Der Eingang wird per E-Mail oder per Brief bestätigt.

Alle eingetragenen Personen auf der Interessentenliste werden per E-Mail oder per Brief über die Eröffnung des Bewerbungsverfahrens informiert.

Nähere Informationen erhalten die Interessenten bei der Abteilung Liegenschaften unter der Telefonnummer: 0741/494-447 oder per E-Mail: liegenschaften@rottweil.de.

3. Bewerbungen können ebenfalls online über die Plattform www.baupilot.com oder schriftlich (per Einschreiben) unter der in § 2 Nr. 2 genannten Anschrift bei der Stadt Rottweil eingereicht werden. Der Eingang wird per E-Mail oder per Brief bestätigt.

Für den Fall der schriftlichen/postalischen Bewerbung sind Bewerbungsformulare bei der Stadt Rottweil anzufordern. Es können nur Bewerbungen berücksichtigt werden, welche auf diesen Formularen ausgefüllt, unterschrieben und mit den entsprechenden Nachweisen eingereicht wurden.

4. Die Bewerber erhalten eine „Information zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen von Bauplatzvergaben der Stadt Rottweil“. Die Bewerber willigen ein, dass eine Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber der Verwaltung der Stadt, dem Gemeinderat der Stadt, dem beauftragten IT-Dienstleistungsunternehmen BAUPILOT als Auftragsdatenverarbeiter, dem Notariat, dem Grundbuchamt und dem Finanzamt erfolgt.
5. Mit Abgabe der Bewerbung ist eine Finanzierungsauskunft einer Bank beizufügen, welche die Finanzierung des Grundstückserwerbs mit einem Mindestbetrag von 500.000,- € nachweist.

Liegt bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist keine Finanzierungsauskunft in Höhe von 500.000,- € einer Bank vor, erfolgt der Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Verfahren.

§ 3

Bewerberfragebogen/ Vorbemerkung

- Der Verkauf des Baugrundstücks erfolgt zum Zweck der **Eigennutzung** durch den/die Bewerber. Es können sich zum Zeitpunkt der Antragstellung nur volljährige natürliche und vollgeschäftsfähige Personen bewerben.
- Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.
- Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur **einen** Antrag stellen.
- **Nicht antragsberechtigt sind:**
 - Juristische Personen
- Als maßgebender Stichtag zur Berechnung aller Fristen im Bewerberbogen sowie für die persönlichen Verhältnisse, gilt der letzte Tag der Bewerbungsfrist.

§ 4

Bewerbungsprozess

Das Wohnbaugrundstück Flurstück 369/20 wird im Losverfahren vergeben. Alle Bewerber, welche die unter § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen und eine Finanzierungsauskunft in Höhe von mindestens 500.000,- € eingereicht haben, nehmen an der Verlosung teil. Die Ziehung erfolgt unter notarieller Aufsicht. Hierbei wird nicht nur der erstplatzierte Bewerber ausgelost, sondern eine Reihenfolge aller teilnahmeberechtigten Bewerber festgelegt.

Dies ist wichtig für den Fall, dass der erstplatzierte Bewerber (oder auch jeder Nachrückende) seine Bewerbung auf den Bauplatz zurückziehen sollte.

Der Gemeinderat entscheidet abschließend über die ermittelte Zuteilungsliste. Nach dem Beschluss des Gemeinderats wird der erstplatzierte Bewerber informiert, dass dieser die Zuteilung des Bauplatzes, Flurstück 369/20 erhält.

Anschließend vereinbart die Stadt mit dem Bewerber den Notartermin zur Unterzeichnung des Grundstückskaufvertrags.

Den Verkauf des Baugrundstücks nimmt die Verwaltung nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Eröffnung des Vergabeverfahrens allgemein gültigen Verkaufsbedingungen vor.

Der Erwerber erhält mindestens 14 Tage vor dem Beurkundungstermin den Kaufvertrag zur Prüfung.

§ 5

Nachrückverfahren

Falls der erstplatzierte Bewerber (oder auch jeder Nachrückende) seine Bewerbung auf den Bauplatz, Flurstück 369/20 zurückziehen sollte, so erhält der jeweils ranghöchste Nachrücker das Baugrundstück angeboten.

Dieser Schritt wird so lange wiederholt, bis keine Nachrücker mehr auf der Liste vorhanden sind.

Die Zuteilung des Baugrundstücks an die Nachrücker erfolgt durch die Verwaltung ohne weitere Entscheidung des Gemeinderats.

Allgemeiner Hinweis

In keiner Zuteilungsphase werden Bewerber, die nicht bereits am Verfahren beteiligt sind, in das laufende Verfahren aufgenommen.

§ 6

Vertragsbedingungen, Sicherung des Vergabezwecks

Für den Grundstückskaufvertrag ist der im jeweiligen Einzelfall vereinbarte und notariell beurkundete Kaufvertrag maßgeblich. Mit Abschluss des Kaufvertrages verpflichtet sich der Käufer gegenüber der Stadt insbesondere zur Übernahme nachfolgender Verpflichtungen:

6.1 Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Stadt Rottweil in Abt. II des Grundbuchs

Der Käufer räumt der Stadt Rottweil das Recht zum Wiederkauf des Vertragsgegenstands ein. Dieses Wiederkaufsrecht wird im notariellen Kaufvertrag vereinbart und in Abt. II des Grundbuchs als Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Rückübertragung des Eigentums an die Stadt eingetragen. Es kann ausgeübt werden, wenn der Käufer oder sein Erbe:

- a.) das Grundstück unbebaut oder während der Bebauung weiterveräußert oder sich zu einer solchen Weiterveräußerung verpflichtet
- b.) nicht innerhalb von 18 Monaten ab Besitzübergang des Kaufgrundstücks und Freigabe der Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr, nachhaltig mit dem Bau eines von der Abteilung Bauordnung und Denkmalschutz der Stadt Rottweil genehmigten Wohnhauses beginnt, wobei der Baugrubenaushub allein nicht als Beginn der Bauarbeiten gilt
- c.) das Gebäude nicht innerhalb 36 Monaten ab Baubeginn, spätestens jedoch 54 Monate nach Besitzübergabe bezugsfertig hergestellt ist

- d.) vor oder während der Bebauung die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet oder über das Vermögen des Käufers oder seines Erben das Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder
- e.) die begonnene Bebauung vor der Fertigstellung endgültig eingestellt wird; als endgültige Baueinstellung gilt eine Unterbrechung der Bauarbeiten um mehr als 9 Monate.

Das Wiederkaufsrecht aus den vorgenannten Gründen kann auch nach Ablauf der vorgenannten Baufristen ausgeübt werden, wenn die vereinbarten Bedingungen nicht vollständig erfüllt sind. Das Wiederkaufsrecht wird ausgeübt durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem heutigen Käufer.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechts hat die Stadt Rottweil dem Käufer zu ersetzen:

- die aufgrund heutiger Vereinbarung geleisteten Zahlungen, nicht jedoch entrichtete Verzugszinsen,
- den Wertzuwachs, den das Grundstück infolge Bauleistung seitens des Käufers erfahren hat.

Entstehen unter den Beteiligten Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Wertzuwachses, so ist der nach dem BauGB bestellte Gutachterausschuss als Schiedsgutachter i.S. des § 317 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu bestimmen. Bauaufwendungen, die keinen Wertzuwachs erbringen, werden nicht vergütet. Der Wiederkaufspreis wird nicht verzinst. Alle Kosten und Steuern, die mit der Ausübung des Wiederkaufs entstehen, fallen dem heutigen Käufer zur Last.

Zahlungsfälligkeit tritt ein Zug um Zug gegen lastenfreie Rückübereignung des Kaufgrundstücks. Ausgenommen von den Lastenfreistellungsverpflichtungen sind solche Belastungen, die bereits heute am Kaufgrundstück bestanden haben und von dem heutigen Käufer mitübernommen wurden.

Im Übrigen gelten für das Wiederkaufsrecht die gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Sicherung des durch die Ausübung des Wiederkaufsrechts entstehenden Anspruchs auf Rückübereignung bewilligt der Käufer die Eintragung einer Vormerkung gem. § 883 BGB für die Verkäuferin zu Lasten des Kaufgrundstücks. Die Stadt Rottweil beantragt die Eintragung dieser Vormerkung.

Bei Eintragung der Vormerkung im Grundbuch sichert die Verkäuferin den Käufern zu, mit dieser Vormerkung im Range hinter diejenigen Grundpfandrechte zurückzutreten, die der Finanzierung des Bauvorhabens auf dem Kaufgrundstück dienen.

6.2 Eigennutzung der Kaufgrundstücke

Die auf dem Kaufgrundstück errichteten Wohngebäude sind mindestens 3 Jahre ab Meldedatum im Neubau vom Käufer mit Hauptwohnsitz zu bewohnen (Eigennutzung). Sofern in einem Einfamilienhaus baurechtlich die Errichtung mehrerer Wohneinheiten zulässig ist, kann die kleinere Wohneinheit (z.B. Einliegerwohnung) vermietet werden. Die Hauptwohnung ist jedoch vom Bauplatzerwerber selbst zu beziehen. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung wird auf Einzelanforderung eine Kaufpreinsnachzahlung in Höhe von 50 % des Gesamtgrundstückskaufpreises (ohne Kostenersatz für den Hauskontrollschacht) fällig.

Die Nachzahlung verringert sich um 1/36 je vollen Monat der Eigennutzung bis zum Verkaufsfall. Über das Vorliegen besonderer Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.

6.3 Bauplatznebenkosten

Im Kaufpreis **nicht enthalten** sind die Kosten für die Herstellung des privaten Stromleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs- und Kanalanschlusses mit Kontrollschacht (Regen- und Schmutzwasser) von den öffentlichen Leitungssträngen (Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasserleitung) an bis in das Baugrundstück der Käufer. Die Verkäuferin ist berechtigt, im Auftrag und auf Rechnung der Käufer die Herstellung von Hausanschlussleitungen für Strom, Gas, Wasser und Entwässerung durch Dritte oder eigene Unternehmen vornehmen zu lassen. Diese Beträge werden den Käufern noch gesondert mitgeteilt und sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

Der Versorger für Elektrizität, Gas und Wasser wird gesondert Baukostenzuschüsse und Beiträge für die oben genannten Anschlüsse erheben. Diese Baukostenzuschüsse/Beiträge sind ausdrücklich im Kaufpreis nicht enthalten.

Ansprechpartner für Informationen zu den genannten Kosten:

Anschlüsse für Strom und Wasser

ENRW GmbH & Co. KG – Hausanschluss-Service

Herr Knapp

Tel.: 0741/472-224

E-Mail: thorsten.knapp@enrw.de

Kanalanschlüsse

ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Herr Haag

Tel.: 0741/472-181

E-Mail: florian.haag@enrw.de

6.4 Informationspflicht und Pflicht zur Vorlage von Nachweisen

Mit der Abgabe der Bewerbung versichern die Bewerber die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen.

Der zwingend erforderliche Nachweis der Finanzierungsauskunft kann nach Beantwortung des Bewerberfragebogens auf der Plattform www.baupilot.com im Uploadbereich hochgeladen oder bei der Stadt Rottweil, Neues Rathaus, Abteilung Liegenschaften persönlich sowie schriftlich (per Einschreiben) eingereicht werden.

Der Bewerberfragebogen muss bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist vollständig an die Stadt übermittelt worden sein. Dies gilt für Bewerbungen über die Plattform Baupilot, sowie für schriftliche Bewerbungen.

Bewerbungen, die nicht fristgerecht eingehen und Bewerbungen, für die bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist keine Finanzierungsauskunft in Höhe von 500.000,- € vorliegen, werden vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.

Bauplatzbewerber, deren Bewerbung falsche Angaben enthalten, werden vom Verfahren ausgeschlossen. Ein ggf. bereits geschlossener Grundstückskaufvertrag wird rückabgewickelt, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen wurde.

Eine Nachzahlung bzw. Grundstücksrückgabe ist nur in besonderen Härtefällen ausgeschlossen. Über das Vorliegen besonderer Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.

§ 7

Allgemeine Informationen

Bei Fragen oder notwendigen Hilfestellungen von Interessenten und Bewerbern zum Vergabeverfahren, können sich diese während der jeweiligen Geschäftszeiten an die nachfolgend genannten Kontakte wenden:

Bei inhaltlichen Fragen zum gesamten Bewerbungsprozess und schriftlichen Bewerbungen

Stadt Rottweil
Neues Rathaus
Bauen und Stadtentwicklung
Abteilung Liegenschaften
Bruderschaftsgasse 4
Telefon: 0741/494-447 / E-Mail: liegenschaften@rottweil.de

Bei technischen Fragen und Problemen bei der Anwendung BAUPILOT

BAUPILOT GmbH
Telefon: 07351/539969-0 / E-Mail: support@baupilot.com

Die BAUPILOT GmbH bietet Support ausschließlich zu technischen Themen. Es können keine inhaltlichen Fragen zum Bewerbungsbogen beantwortet oder Hilfestellungen beim Ausfüllen des Fragebogens geleistet werden. Dies erfolgt einzig und alleine durch die Stadt.

§ 8

Datenverarbeitung

Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die

Stadt Rottweil
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Christian Ruf
Hauptstraße 21 - 23
78628 Rottweil

Die Stadt Rottweil hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt:

Stadtverwaltung Rottweil
Datenschutzbeauftragter
Bruderschaftsgasse 4
78628 Rottweil
datenschutz@rottweil.de

Die Stadt Rottweil nutzt das Tool „BAUPILOT“, dessen Anbieter die BAUPILOT GmbH, Zeughausstraße 2/1, 88400 Biberach ist. Mit dieser Firma hat die Stadt Rottweil einen Vertrag

zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geschlossen. Dieser Anbieter betreibt ein Portal, auf dem die Stadt Rottweil Informationen über freie Bauplätze veröffentlicht und auf denen die Interessenten/Bewerber mit der Stadt Kontakt aufnehmen können. Das Portal ist unter www.baupilot.com zu erreichen, die Datenschutzerklärung des Anbieters finden die Interessenten/Bewerber unter www.baupilot.com/Privacy.

Sofern die Interessenten/Bewerber über diese Internetseite Kontakt mit der Stadt Rottweil aufnehmen, ist die Stadt Verantwortlicher. Hierbei werden die Kontaktdaten, welche die Interessenten/Bewerber der Stadt mitteilen, sowie die Kommunikationsdaten (Inhalte der Anfrage) und Informationen zum Interesse der Interessenten/Bewerber an einem bestimmten freien Baugrundstück erhoben.

Welche Rechte haben die Interessenten/Bewerber bezüglich ihrer Daten?

Die Interessenten/Bewerber haben jederzeit das Recht unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten (Art. 15, DSGVO).

Sie haben außerdem ein Recht die Berichtigung, falls die erhobenen Daten falsch sind (Art. 16, DSGVO), Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen (Art. 17, DSGVO).

Sie haben jederzeit das Recht eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu verlangen (Art. 18, DSGVO).

Die Interessenten/Bewerber haben jederzeit das Recht die Daten, die sie bereitgestellt haben zu erhalten und deren Übermittlung einzufordern (Art. 20, DSGVO).

Des Weiteren steht den Interessenten/Bewerbern ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu (Art. 77, DSGVO). E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Widerrufsrecht

Die Interessenten/Bewerber haben jederzeit das Recht bereits erteilte Einwilligungen zu widerrufen (Art. 7, Abs. 3, DSGVO). Hierbei ist zu beachten, dass die Bewerbung dann nicht weiterbearbeitet werden kann.

Widerspruchsrecht

Die Interessenten/Bewerber haben jederzeit das Recht einer zukünftigen Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen (Art. 21, DSGVO).

§ 9

Inkrafttreten

Die Richtlinien der Stadt Rottweil für die Vergabe des Wohnbaugrundstücks, Flurstück 369/20 für ein selbstgenutzte Eigenheim im Wohnbaugebiet „Eschle-Erweiterung“, Rottweil-Bühlingen, treten am 29.02.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die vom Gemeinderat am 27.10.2021 beschlossenen Richtlinien der Stadt Rottweil für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken für selbstgenutzte Eigenheime in der Kernstadt sowie den Ortsteilen von Rottweil (Vorlage 163/2021) für das Baugrundstück Flst. 369/20 Wohnbaugebiet „Eschle-Erweiterung“, Rottweil-Bühlingen außer Kraft.

Infoblatt zu § 2, Nr. 4 – „Datenschutzrechtliche Vorgaben“ **Information zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen von Bauplatzvergaben der Stadt Rottweil**

1. Vorbemerkung

Die Stadt Rottweil verarbeitet im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung personenbezogene Daten. Mit diesem Datenschutzhinweis möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Bauplatzvergabeverfahrens informieren.

2. Ansprechpartner zur Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadt Rottweil, vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Dr. Christian Ruf
Hauptstraße 21 - 23
78628 Rottweil
Tel.: 0741/494-0
E-Mail: stadt@rottweil.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Wir haben für unser Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellt.
Tel.: 0741/494-223
E-Mail: datenschutz@rottweil.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Stadt Rottweil verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg (LDSG). Die Daten werden erhoben, um die Vergabe von Bauplätzen in der Stadt Rottweil durchführen zu können.

Im Rahmen des Bauplatzvergabeverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) EU-DSGVO erhoben, da diese für die Begründung und Durchführung der Bauplatzvergabe erforderlich sind.

Soweit eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt wurde, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten die von Ihnen erteilte Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) EU-DSGVO.

4. Art und Umfang der Datenverarbeitung

Wir erheben, verarbeiten und nutzen die Daten, die Sie uns per Bewerbungsformular übermitteln, insbesondere Vor- und Nachname, Titel, Adresse, Kontaktdaten (Telefon, Fax, Handynummer, E-Mail), Baugrundstück, Flurstück und Gemarkung. Eine Datenverarbeitung darüber hinaus erfolgt nur, sofern wir dazu rechtlich verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben.

Erforderliche personenbezogene Daten werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung dokumentiert und EDV-gestützt verarbeitet und - sofern erforderlich - den Akten beigelegt.

5. Rechte der Betroffenen

Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 EU-DSGVO)

Die Interessenten/Bewerber haben jederzeit das Recht unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Recht auf Berichtigung (Art. 16 EU-DSGVO)

Die Interessenten/Bewerber haben das Recht unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Recht auf Löschung (Art. 17 EU-DSGVO)

Sie haben das Recht von der Stadt Rottweil zu verlangen, dass die über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten gelöscht werden, wenn diese Daten für den erhobenen Zweck nicht mehr benötigt werden. Auch in den in Art. 17 EU-DSGVO genannten weiteren Gründen kann eine Löschung verlangt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO)

Sie haben unter den Voraussetzungen des Art. 18 EU-DSGVO das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 EU-DSGVO

Sie haben das Recht, Sie betreffende personenbezogene Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln.

Recht auf Widerspruch, Art. 21 EU-DSGVO

Soweit personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) EU-DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Ebenso kann entgegenstehen, wenn die Verarbeitung für die Durchführung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung oder die Abwicklung des Vertrages weiterhin erforderlich ist.

Widerrufsrecht, Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer von Ihnen erteilten Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Beschwerderecht, Art. 77 EU-DSGVO

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO verstößt, haben Sie unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Wenden Sie sich in diesem Fall an:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Hausanschrift: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart

Telefonzentrale: 0711/615541-0

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de